



# Minijobs in Deutschland

Die Entwicklung und Struktur  
einer umstrittenen Beschäftigungsform

## Was sind Minijobs?

### Rechtliche Definition

Die Definition von geringfügiger Beschäftigung ist im Sozialgesetzbuch (SGB IV, §8) festgelegt. Demnach gibt es zwei Formen von geringfügiger Beschäftigung:

1. „wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt oder
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt“.

Die am weitesten verbreitete und bekannteste Beschäftigungsform ist erstere, die sogenannten 450-Euro-Minijobs.

### Sonderregelungen für Minijobs

Im Vergleich zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sind Minijobs derzeit für Arbeitnehmer:innen prinzipiell steuer- und abgabenfrei, wobei sie sich von den Rentenversicherungsbeiträgen aktiv befreien lassen müssen („Opt-out“).

Für Minijob-Beschäftigte im gewerblichen Bereich zahlen Arbeitgeber:innen hingegen seit 1999 eine Sozialversicherungspauschale, die sich aus unterschiedlichen Versicherungsbeiträgen zusammensetzt (siehe Tabelle rechts).

Beschäftigte können Minijobs sowohl in Haupt- als auch in Nebentätigkeit ausüben. Die Sonderregelungen gelten in beiden Fällen und daher sind auch die Einnahmen aus jenen Minijobs, die zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden, steuer- und abgabenfrei.

In der Folge werden Hinzuverdienste – je nach Quelle – unterschiedlich behandelt. Während zusätzliches Einkommen aus Überstunden im Hauptjob voll steuer- und abgabenpflichtig ist, gibt es bei einem Nebenverdienst im Rahmen von Minijobs keinerlei Abzüge. Dies war jedoch nicht immer so. Zwischen 1999 und 2003 mussten für Minijobs in Nebentätigkeit Sozialversicherungsabgaben abgeführt werden. Die derzeitigen Regelungen erlauben die parallele Aufnahme mehrerer Minijobs, sofern der kumulierte Verdienst aus dieser Beschäftigungsform die 450-Euro-Grenze nicht übersteigt.

## Welche Reformen gab es und wie haben sich die Beschäftigtenzahlen entwickelt?

Vor 1999 lag die monatliche Verdienstgrenze bei 630 DM in West- und 530 DM in Ostdeutschland. Zudem gab es eine Arbeitszeitbegrenzung von 15 Stunden pro Woche. Weder für Minijobs in Haupt- noch für solche in Nebentätigkeit mussten Sozialversicherungsabgaben von Arbeitnehmer- und Arbeitgeber:innen entrichtet werden.

Die quartalsmäßige Entwicklung der Minijob-Beschäftigtenzahlen zeigt, dass sich die Anzahl von Minijobber:innen im Zeitraum von 2004 bis 2019 zwischen etwas

mehr als sechs und sieben Millionen bewegt hat. Nach einem Rückgang bis 2007 sind die Beschäftigtenzahlen ab 2009 zunächst etwa konstant geblieben. Ein leichtes Absinken ist im Zuge der Einführung des Mindestlohns in 2015 zu beobachten. In 2020 ist es aufgrund der Corona-bedingten Krise allerdings zu einem drastischen Einbruch gekommen. Erstmals seit zwei Jahrzehnten unterschreitet die Anzahl der Minijobber:innen im gewerblichen Bereich sogar die Fünf-Millionen-Grenze. In



Privathaushalten ist die Anzahl der Minijob-Beschäftigten bis 2016 hingegen kontinuierlich auf rund 300.000 ange-

wachsen. Diese Beschäftigten waren auch von der Corona-Krise erheblich geringer betroffen.



#### Erste Minijob-Reform

- Eindämmung von Minijobs u. a. zur Erhöhung der Frauenerwerbstätigkeit
- Einführung von Arbeitgeber:innenbeiträgen zur Renten- und Pflegeversicherung i. H. v. 22% und einer allgemeinen Versicherungspflicht für Minijobs in Nebentätigkeit

#### Zweite Minijob-Reform

- Ausweitung von Minijobs zur Verbesserung von Erwerbschancen
- Anhebung der Verdienstgrenze auf 400 € für Gesamtdeutschland
- Abschaffung der Arbeitszeitbegrenzung und der impliziten Stundenlohnuntergrenze
- 23% Sozialversicherungsabgaben (zzgl. 2% Lohnsteuer)
- Etablierung der Minijob-Zentrale als Meldestelle

#### Modifikation der Minijobs

- Inflationsausgleich für Minijob-Beschäftigte
- Anhebung der Verdienstgrenze von 400 auf 450 €
- Einführung der Antragspflicht zur Befreiung der Arbeitnehmer:innen von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung („Opt-out“ anstatt „Opt-in“)

#### Einführung des Mindestlohns

- Etablierung einer Stundenlohn-grenze für alle Beschäftigten
- Indirekte Einführung einer zeitlichen Geringfügigkeitsgrenze; seit dem 1. Januar 2021 maximale Arbeitszeit von 10,9 Stunden pro Woche bei Erhalt des Mindestlohns i. H. v. 9,50 € brutto pro Stunde

### Beitragslast von Arbeitgeber:innen – Minijobs versus sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Abgabearten	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Umlage 1 (U1)	Umlage 2 (U2)	Insolvenzgeldumlage	Unfallversicherung	Arbeitslosenversicherung	Pauschalsteuer
Minijobs (gewerblich)	13 %	keine Abgabe	15 %	1 %	0,39 %	0,06 %	beiträge abhängig von der Gefahrenklasse des Betriebs	keine Abgabe	2 %
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	7,3 %	1,525 % (1,025 % in Sachsen)	9,3 %	wird von der Krankenkasse festgelegt	wird von der Krankenkasse festgelegt	0,06 %		1,2 %	keine Abgabe

Quellen: 1 Minijob-Zentrale (2019, 2020). Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Minijobs. Quartalsberichte 2019/2020. Essen: Deutsche Rentenversicherung und Knappschaft-Bahn-See. 2 Walwei, U. (2018). Raus aus der Minijob-Falle! Sieben Ansatzpunkte für Reformen. IAB-Forum, 8. Februar 2018. 3 Beckmann, F. (2018). Minijobs in Deutschland: Die subjektive Wahrnehmung von Erwerbsarbeit in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Springer-Verlag. 4 Bachmann, R., Dürig, W., Frings, H., Höckel, L. S., & Martinez Flores, F. (2017). Minijobs nach Einführung des Mindestlohns – Eine Bestandsaufnahme. RWI Materialien, Heft 114. 5 Oschmiansky, F., & Obermeier, T. (2014). Minijobs / geringfügige Beschäftigung, in: Dossier Arbeitsmarktpolitik. Bundeszentrale für politische Bildung. 6 Bachmann, R., Bömer, M., Frings, H., Dürig, W., Höckel, L. S., & Martinez Flores, F. (2016). Nachfolgestudie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) sowie den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns. Endbericht: Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. RWI Projektberichte. 7 Blömer, M., & Peichl, A. (2020). Für wen lohnt sich Arbeit? Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

## Was begünstigt sie?

Durch die pauschalen Abgaben sind Minijobber:innen für Arbeitgeber:innen relativ gesehen teurer als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Der hohe Anteil an Minijob-Beschäftigten zeigt jedoch, dass gewisse Faktoren dieses Anstellungsverhältnis begünstigen.

### Minijobs aus Sicht der Arbeitgeber:innen

**Geringere Stundenlöhne:** Da der Minijob für Beschäftigte abgabenfrei ist und der Brutto- damit dem Nettolohn entspricht, sind Beschäftigte eher bereit, geringere Löhne zu akzeptieren.<sup>2</sup>

**Hohe Flexibilität:** In vielen Fällen ist der Minijob eine Art „Arbeit auf Abruf“. Im Gast- und Baugewerbe werden so auftragsbedingte Spitzen abgedeckt.<sup>3,4</sup>

**Kaum zusätzliche Kosten:** Aufgrund einfacher Tätigkeiten wird oft auf kostspielige Weiterbildungsmaßnahmen verzichtet.<sup>5</sup> Durch die Missachtung von arbeitsrechtlichen Vorgaben (z. B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Recht auf bezahlten Urlaub) ergeben sich weitere Kostenvorteile.<sup>3</sup>

### Minijobs aus Sicht der Arbeitnehmer:innen

**„Brutto = netto“:** Für Arbeitnehmer:innen ist die Steuer- und Abgabenfreiheit besonders attraktiv. Mehr als 80 Prozent geben „Geld verdienen“ als maßgebliches Beschäftigungsmotiv an.<sup>3</sup>

**Hohe Flexibilität:** Auch die zeitliche Flexibilität kann in gewissen Lebenslagen attraktiv sein.

**Arbeitsmarktanschluss:** Viele Beschäftigte und insbesondere Frauen sehen im Minijob die Möglichkeit, den Anschluss an den Arbeitsmarkt zu halten.<sup>3</sup>

### Langfristige Nachteile für Minijobber:innen

Bei der Motivation zur Aufnahme eines Minijobs überwiegen vor allem kurzfristige Vorteile. Langfristige Nachteile bleiben häufig unberücksichtigt. Diese reichen von einer mangelnden Absicherung bei Jobverlust über geringe Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten bis hin zu einem höheren Altersarmutsrisiko. Dazu trägt insbesondere auch die lange Weildauer bei. Ein Fünftel aller Minijobber:innen ist schon seit mindestens fünf Jahren in dieser Beschäftigungsform tätig und die Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist rückläufig.<sup>6</sup>

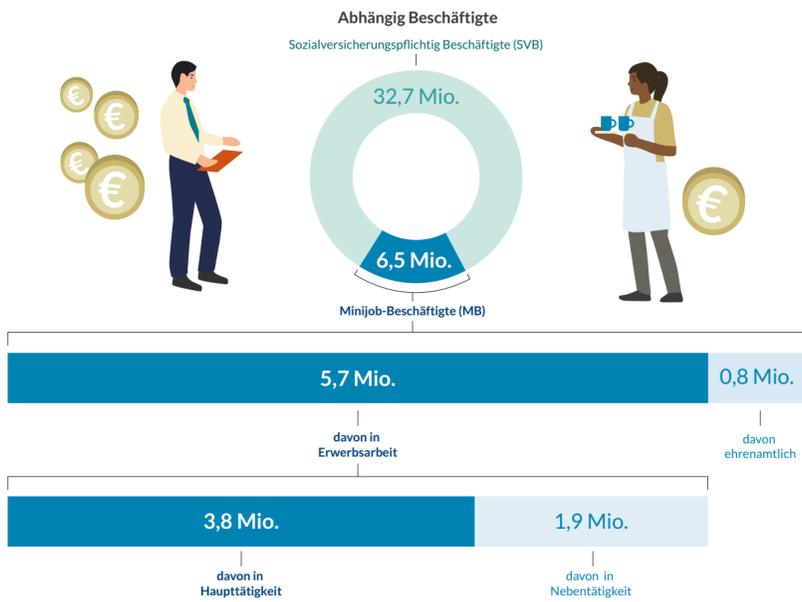
Diese „Klebeeffekte“ werden durch das Ehegatten-splitting sowie andere abgeleitete Rechte im Bereich der Kranken- und Rentenversicherung (wie z. B. die beitragsfreie Mitversicherung) insbesondere für Frauen verstärkt.<sup>2,7</sup>

# Minijobs auf dem deutschen Arbeitsmarkt

In Deutschland arbeiteten vor der Corona-Krise fast sieben Millionen Minijobber:innen. Hinsichtlich demografischer und arbeitsmarktbezogener Charakteristika unterscheiden sie sich deutlich von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Von dem pandemiebedingten Beschäftigungsrückgang waren Minijobber:innen aufgrund ihrer schlechten Absicherung besonders betroffen.



## Wie verbreitet sind Minijobs?



Basierend auf Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) zeigt sich, dass Minijobber:innen einen verhältnismäßig großen Anteil aller abhängig Beschäftigten ausmachen. Nicht berücksichtigt sind in dem obenstehenden Diagramm Auszubildende sowie Selbstständige. Die nachfolgenden Analysen beschränken sich auf Minijob-Beschäftigte in Haupt- und Nebentätigkeit im Vergleich zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

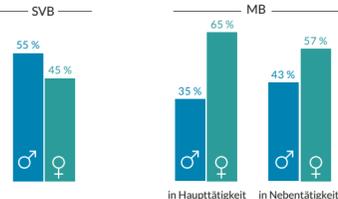


## Wer arbeitet im Minijob?

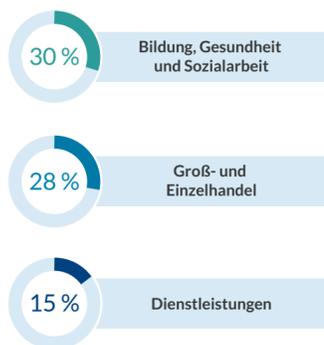
### Mehrheit sind Frauen

Während etwas mehr als die Hälfte aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Männer sind, üben deutlich mehr Frauen als Männer einen Minijob aus. Vor allem wenn der Minijob die Haupttätigkeit darstellt, ist die große Mehrheit der Beschäftigten weiblich.

### Geschlechterstruktur



### Großteil der Minijobber:innen arbeitet in den Bereichen ...

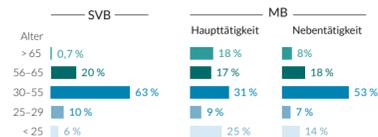


### Jüngere und Ältere überrepräsentiert

Fast die Hälfte aller Minijobber:innen in Haupttätigkeit sind im Haupterwerbsalter (25-55 Jahre). Allerdings arbeiten im Vergleich zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten deutlich mehr unter 25- und über 65-Jährige in Minijobs. Bei geringfügiger Beschäftigung in Nebentätigkeit nähert sich dieses Bild wieder dem der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an, auch wenn hier immer noch deutlich mehr jüngere und ältere Beschäftigte vertreten sind.

Insgesamt greifen viele junge Erwachsene, Studierende und auch Rentner:innen auf den Minijob als Verdienquelle zurück.

### Altersstruktur



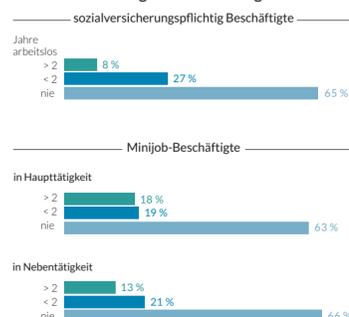
Für Personen mit Migrationshintergrund, für unterschiedliche Haushaltskonstellationen und für West- und Ostdeutschland lassen sich keine signifikanten strukturellen Unterschiede feststellen.

In diesen Branchen finden sich viele Tätigkeiten, die im Zuge der Corona-Krise als systemrelevant betrachtet werden.

### Mehrheit war nie arbeitslos

Der Anteil der Beschäftigten, die nie arbeitslos waren, liegt sowohl bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als auch den Minijobber:innen bei rund zwei Dritteln. Allerdings weist ein größerer Anteil der Minijobber:innen Erfahrungen mit Langzeitarbeitslosigkeit auf. So ist der Anteil derer, die mehr als zwei Jahre arbeitslos waren, unter Minijobber:innen in Haupttätigkeit mehr als doppelt so hoch wie bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

### Erfahrung mit Arbeitslosigkeit

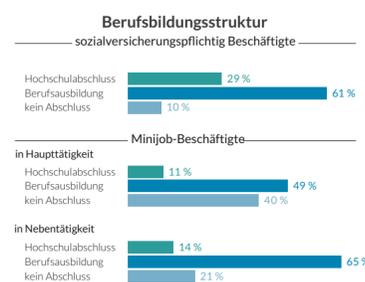


## Wie hoch ist das Bildungs- und Einkommensniveau?

### Niedriger ausgebildet, aber nicht ausschließlich gering qualifiziert

Der Anteil Beschäftigter ohne Berufsabschluss ist bei Minijobber:innen in Haupttätigkeit viermal so hoch wie bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Gleichzeitig ist auch der Anteil an Beschäftigten mit einem Hochschulabschluss deutlich geringer.

Allerdings hat die Mehrheit der Minijob-Beschäftigten in Haupt- und Nebentätigkeit mindestens einen beruflichen Bildungsabschluss.



### Qualifikationsniveau häufig sogar höher als erforderlich

Während bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Berufsbildungsgrad weitestgehend mit der benötigten Qualifikation übereinstimmt, ist das bei Minijobber:innen in Haupttätigkeit – und damit der Mehrheit – nicht der Fall: Nur knapp 30 Prozent arbeiten auch in Tätigkeiten, die eine Ausbildung oder ein Studium voraussetzen, obwohl doppelt so viele ein entsprechendes Qualifikationsniveau aufweisen.

Im Vergleich zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind Minijobber:innen demnach für die ausgeübten Tätigkeiten deutlich häufiger überqualifiziert.



### Im Durchschnitt verdienen Minijobber:innen in Haupttätigkeit

**329**  
Euro pro Monat

Der monatliche Verdienst von Minijob-Beschäftigten ist durch die gesetzliche Obergrenze von 450 Euro gedeckelt.

### Niedrige Stundenlöhne insbesondere in Haupttätigkeit

Was den Bruttostundenlohn betrifft, werden Minijobber:innen im Durchschnitt deutlich schlechter entlohnt als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Minijobber:innen einen geringeren Lohn eher akzeptieren, da für sie „brutto gleich netto“ gilt. Zudem sind die Tätigkeitsanforderungen deutlich geringer.

### Durchschnittliche Stundenlöhne in Euro

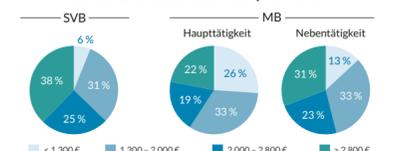


Insgesamt arbeiten rund zwei Drittel aller Minijobber:innen in Haupttätigkeit für einen Lohn unterhalb der Niedriglohnschwelle.<sup>2</sup> Dabei lag der durchschnittliche Bruttostundenlohn 2018 sogar knapp unter der Mindestlohngrenze. Ein Minijob in Nebentätigkeit ermöglicht hingegen einen attraktiven Hinzuverdienst, da er steuer- und abgabenfrei zum Haupteinkommen hinzukommt.

### Häufiger niedrige Haushaltseinkommen

Die Mehrheit der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lebt in Haushalten mit einem verfügbaren Einkommen von mehr als 2.000 Euro. Bei Minijob-Beschäftigten in Haupttätigkeit kehrt sich dieses Verhältnis um. Rund 60 Prozent von ihnen leben in Haushalten mit einem Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 2.000 Euro. Ihr Verdienst stellt für den Haushalt somit einen substantiellen Teil des gesamten verfügbaren Einkommens dar. Darüber hinaus ist der Anteil an Minijobber:innen mit einem niedrigen Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 1.300 Euro viermal so hoch wie bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

### Haushaltsnettoeinkommen pro Monat



## Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise bisher?

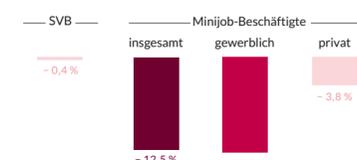
### Die Anzahl Minijob-Beschäftigter ist bis Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr um

**↓ 870.293**  
zurückgegangen

Das entspricht einem Beschäftigungsrückgang von 12,5 Prozent. Besonders betroffen waren Minijobber:innen im gewerblichen Bereich.

Bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wurden die Auswirkungen der Krise hingegen durch die Ausweitung des Kurzarbeitergeldes abgefedert. So ging die Beschäftigung in dieser Gruppe bis Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr nur minimal zurück.

### Beschäftigungsänderung zwischen Dezember 2019 und Dezember 2020



### Ein Grund dafür ist die schlechte Absicherung von Minijobber:innen

Anders als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben Minijobber:innen keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, weil sie von der Sozialversicherungspflicht befreit sind. Viele von ihnen wurden deshalb als erste entlassen. Da die Mehrheit von ihnen in Haushalten mit einem verfügbaren Einkommen von maximal 2.000 Euro pro Monat lebt, ist für viele ein erheblicher Teil des Haushaltseinkommens weggebrochen.

### Einzelne Branchen, junge Beschäftigte und Frauen besonders betroffen

Wie hart die Corona-Krise Minijobber:innen trifft, unterscheidet sich zudem je nach Branche: Insbesondere im Gastgewerbe und im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung war der Beschäftigungsrückgang zwischen Dezember 2019 und Dezember 2020 mit 50 und 39 Prozent dramatisch.<sup>3</sup>

Grundsätzlich sind Gruppen, die in Minijobs überrepräsentiert sind, auch überdurchschnittlich stark vom Beschäftigungsrückgang betroffen. Das gilt insbesondere für jüngere Beschäftigte und Frauen.

## Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung  
Werderscher Markt 6  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 275 788 100

Valentina Sara Consiglio  
Programm Arbeit neu denken  
Telefon +49 30 275788-130  
[valentina.consiglio@bertelsmann-stiftung.de](mailto:valentina.consiglio@bertelsmann-stiftung.de)

Manuela Barišić  
Programm Arbeit neu denken  
Telefon +49 30 275788-131  
[manuela.barisic@bertelsmann-stiftung.de](mailto:manuela.barisic@bertelsmann-stiftung.de)

[www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)